

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin

und

dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen

in Norddeutschland (BGN) e. V., Hamburg

vom 01. Juni 2017

§ 1 Einleitung / Geltungsbereich

- (1) Nach § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X haben hörbehinderte Menschen das Recht, sowohl bei der Ausführung von Sozialleistungen als auch im sonstigen Verkehr mit Sozialleistungsträgern die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden. Die durch Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten sind vom zuständigen Sozialleistungsträger zu tragen.

- (2) Diese Rahmenvereinbarung regelt auf der Basis der im Absatz 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen das Verfahren bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und die Kostenübernahme durch die Ersatzkassen. Sie gilt für die
 - a) BARMER Ersatzkasse
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

als Kranken- und Pflegekassen;

 - b) ordentlichen Mitglieder des Berufsverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland (BGN) e. V., der dem vdek mit Abschluss der Rahmenvereinbarung eine Liste der von ihm vertretenen Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stellt und halbjährlich aktualisiert. Nur die darin aufgeführten Daten werden zur Weitergabe an die Berechtigten nach § 2 verwendet.

Alle Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Rahmenvereinbarung gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch weiblichen Form.

- (3) Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist auch die jeweils aktuelle Berufs- und Ehrenordnung des Berufsverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland (BGN) e.V. bzw. die vom BGN angewandte aktuelle Berufs- und Ehrenordnung des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (BGSD), siehe www.bgn-ev.de.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

Diese Rahmenvereinbarung ermöglicht die Erbringung von Leistungen für folgende Personen:

1. Hörbehinderte; hierzu gehören insbesondere

- Gehörlose Menschen (taub Geborene oder bis zum 7. Lebensjahr Ertaubte),
- hochgradig schwerhörige Menschen, deren Restgehör trotz Hörhilfe (z. B. Hörgerät oder Cochlear-Implantat) nicht zur Sprachaufnahme ausreicht,
- vollständig (nach dem 7. Lebensjahr) ertaubte Menschen,
- taubblinde Menschen.

2. Behinderte mit starker Beeinträchtigung der Sprach- bzw. Sprechfähigkeit (z. B. wegen einer autistischen Störung, einer Aphasie oder Dysarthrie).

§ 3 Anspruchsauslösende Tatbestände / Voraussetzungen

- (1) Der berechtigte Personenkreis hat das Recht, bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung und in deren Verwaltungsverfahren die Deutsche Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Voraussetzung ist, dass dem Betroffenen ohne die Verwendung der Gebärdensprache die Wahrnehmung seiner sozialen Rechte (§ 2 SGB I) nicht oder nicht vollständig möglich ist.

Hierzu gehört insbesondere der Anspruch auf Gewährleistung einer wirtschaftlichen (§ 12 Abs. 1 SGB V) Krankenbehandlung.

(2) Die Verwendung der Gebärdensprache unter Zuhilfenahme eines Gebärdensprachdolmetschers kommt in Betracht, wenn dieser benötigt wird

a) beispielsweise für eine medizinisch notwendige Inanspruchnahme

1. ambulanter oder stationärer Untersuchungen
2. ambulanter oder stationärer Behandlungen
3. von Heilmitteln
4. von Hilfsmitteln
5. von Zahnersatz

b) im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren (z. B. Leistungsantrag, Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft, Auskunfts- oder Beratungersuchen, Widerspruchsverfahren)

c) für Pflegeleistungen;

und zwar ungeachtet dessen, ob es sich bei den zu erbringenden oder betroffenen Leistungen um Gesetzes-, Satzungs- oder Ermessensleistungen handelt.

§ 4 Anspruchsumfang

(1) Der Berechtigte hat nach Maßgabe des Absatzes 2 ein Wahlrecht hinsichtlich der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern. Er kann grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden, sich schriftlich zu äußern.

(2) Die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers ist im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nur insoweit gegeben, als

- der Leistungserbringer (z. B. Vertragsarzt, Hilfsmittellieferant) vom Versicherten nur so die benötigten Informationen (z. B. zur Anamnese- und Befunderhebung, Klärung der Hilfsmitteltauglichkeit) erhält und/oder
- dem Versicherten vom Leistungserbringer die erforderlichen Hinweise nur so vermittelt werden können (z. B. hinsichtlich der notwendigen Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen bzw. bei der Abgabe oder Anpassung von Hilfsmitteln).

Bei laufend zu erbringenden Leistungen (z.B. Heilmittelerien) kann sich die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers deshalb auf bestimmte Behandlungsphasen (z.B. Behandlungsbeginn, Änderung oder Beendigung der Behandlung) beschränken.

Ist hiernach der Bedarf für einen Gebärdensprachdolmetschereinsatz nicht eindeutig bestimmbar, ist bei der Entscheidung hierüber die Einschätzung des Hörbehinderten zu Grunde zu legen.

- (3) Die Notwendigkeit einer Doppelbesetzung ist gegeben, wenn
- a) die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten andauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Dolmetscher besteht,
 - b) vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ohne Dolmetscher) beteiligt sind,
 - c) verschiedene Medien (z.B. Overhead-Projektor, Film/TV) zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus kann eine Doppelbesetzung in vorstehend nicht erfassten besonders gelagerten Einzelfällen notwendig sein. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Dauer und Intensität des benötigten Dolmetschereinsatzes durch den Dolmetscher sowie die weiteren Beteiligten erforderlich.

- (4) Der Anspruch auf Übernahme der durch die Verwendung der Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitender Gebärden entstehenden Kosten beschränkt sich auf die Deutsche Gebärdensprache und die deutsche Lautsprache. Für Hörgeschädigte mit sprachlicher bzw. kognitiver Beeinträchtigung oder Mehrfachbehinderung kann ein Relaisdolmetscher hinzugezogen werden. Die durch (evtl. zusätzliche) Hinzuziehung eines Fremdsprachdolmetschers bzw. Verwendung einer ausländischen Gebärdensprache entstehenden zusätzlichen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 5 Art der Bereitstellung

- (1) Zuständig ist die Kranken-/Pflegekasse, die Kostenträger der benötigten Leistung ist, oder bei der das Verwaltungsverfahren bzw. Versicherungsverhältnis geführt wird.

Dies gilt auch, wenn ein nach § 2 berechtigter, nicht bei der Ersatzkasse versicherter Elternteil für ein (ggf. auch nicht hör- bzw. sprachbehindertes) noch nicht volljähriges Kind (vgl. § 36 Abs. 1 und 2 SGB I) oder ein Angehöriger für einen zurzeit aus Krankheitsgründen nicht handlungsfähigen, leistungsberechtigten Patienten tätig wird, ungeachtet des Verwandtschafts- oder Verschwägerengrades.

- (2) Die Ersatzkassen wirken darauf hin, dass den berechtigten Hörbehinderten die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern möglichst einfach gestaltet wird. Sie werden deshalb ihre Versicherten über diese Rahmenvereinbarung informieren und bitten, sich zur Erfassung der Anspruchsberechtigung zu melden. Die jeweilige Ersatzkasse stellt hiernach eine diesbezügliche Bestätigung zur Vorlage bei Leistungserbringern und Gebärdensprachdolmetschern aus.
- (3) Der Gebärdensprachdolmetscher kann den Einsatz direkt mit der Ersatzkasse abrechnen (Ausnahme: stationäre Behandlung/Pflege, siehe Absatz 4). Eine vorherige Antragstellung ist erforderlich, sofern

- der Einsatz bei einem Leistungserbringer im Ausland erfolgen soll,
- der Einsatz im Inland durch einen nicht dem Einsatzort nächstgelegenen und verfügbaren Gebärdensprachdolmetscher erfolgen soll,
- eine Doppelbesetzung geplant ist.

Für diese Fälle ist der als Anlage 1 vorgesehene Vordruck bestimmt.

- (4) Im Falle stationärer Krankenhausbehandlungen, stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sowie Aufhalten in stationären Pflegeeinrichtungen sind die Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern mit den Pflegesätzen bzw. Fallpauschalen abgegolten, sodass es einer direkten Kontaktaufnahme und Kostenabrechnung zwischen Gebärdensprachdolmetscher und stationärer Einrichtung bedarf. Ist diese hierzu nicht bereit, sollen sich Gebärdensprachdolmetscher bzw. Versicherter mit der Bitte um Unterstützung an die Ersatzkasse wenden.
- (5) Die Ersatzkasse stellt den Anspruchsberechtigten auf Nachfrage ein Verzeichnis mit den in der jeweiligen Region tätigen Gebärdensprachdolmetschern zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch des Hörbehinderten die Bestellung eines Gebärdensprachdolmetschers.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Ersatzkassen vergüten die Einsatzleistungen und Aufwendungen der Gebärdensprachdolmetscher wie folgt:
1. Für die Einsatzzeiten wird je angefangene halbe Stunde die Hälfte des nach der jeweils gültigen Fassung des § 9 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz JVEG vorgesehenen Betrages gezahlt; Einsatzzeiten beinhalten Dolmetsch-, Wege- und Wartezeiten.

2. Für nicht planbare Einsätze ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der Leistung nach Nr. 1 gezahlt.
3. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht vergütet.
Abweichende Einzelabsprachen in besonderen Fällen sind möglich.
4. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Fahrkosten (ggf. der zweiten Klasse) erstattet; im Falle der Benutzung eines PKW der nach der jeweiligen Fassung des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JVEG vorgesehene Betrag sowie ggf. anfallende Parkgebühren.
5. Dem Gebärdensprachdolmetscher werden die Ausfallkosten in den Fällen ersetzt, in denen der Ausfall nicht in der Privatsphäre des Versicherten begründet ist. Wird ein Einsatztermin innerhalb von 3 Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %. Dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann. Im Falle abgesagter Einsätze im Zusammenhang mit einer ambulanten ärztlichen Behandlung werden die erstattungsfähigen Ausfallkosten von 50 bzw. 100 % auf der Basis eines zweistündigen Einsatzes zuzüglich der zu erwartenden Wegezeit bestimmt.
6. Für den Einsatz verschiedener Medien, z. B. bei einem Online-Dolmetschereinsatz via Skype, wird nur dann und insoweit eine Gebühr übernommen, als andere Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Parkgebühren) entfallen.
7. Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.
8. Einzelabsprachen nach § 14 JVEG sind möglich.

- (2) Die Berechnung der Fahrtzeit und Fahrstrecke hat auf der Grundlage des schnellsten Weges zum Einsatzort zu erfolgen. Berücksichtigungsfähig sind höchstens die Fahrtzeit und -strecke vom Betriebssitz bzw. Wohnort des Gebärdensprachdolmetschers bis zum Einsatzort und zurück.
- (3) Anfragen der Ersatzkassen zur Rechnungsstellung des Gebärdensprachdolmetschers werden kostenfrei und unverzüglich beantwortet.
- (4) Der Gebärdensprachdolmetscher rechnet die Leistungen und Aufwendungen nach erbrachter Leistung mit der Ersatzkasse ab. Bei sich wiederholenden Dolmetscheinsätzen (wegen laufend zu erbringender Leistungen) können Zwischenabrechnungen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstellt werden.
- (5) Die Rechnungen sind von den Ersatzkassen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bezahlen. Eine Verpflichtung der Ersatzkasse zur Begleichung der Rechnungen besteht nur, sofern zum Zeitpunkt des Dolmetscheinsatzes eine Anspruchsberechtigung des Versicherten gegeben ist.

§ 7 Qualitätssicherung

- (6) Der Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland (BGN) e.V. stellt sicher, dass in der Liste zu § 1 Abs. 2 Buchstabe b nur qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher aufgeführt werden, die einen anerkannten Abschluss als Gebärdensprachdolmetscher gemäß den Aufnahmebestimmungen für ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland (BGN) e.V. besitzen (siehe www.bgn-ev.de).

§ 8 Datenschutz

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff SGB X) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland (BGN) e. V. verpflichtet sich, dies seinen Mitgliedern bekanntzugeben.

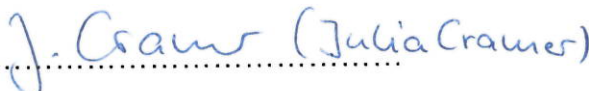
§ 9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sollte sich kurzfristig Handlungsbedarf ergeben, kommen die Vereinbarungspartner überein, innerhalb von drei Monaten in die Verhandlungen einzutreten.

Berlin, den 25. Juli 2017

Hamburg, den 19.07.2017


.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)


.....
Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in
Norddeutschland (BGN) e. V.

Anlage 1

Antrag auf Kostenübernahme für einen Gebärdensprachdolmetscheinsatz

Name der/des (hörgeschädigten*) Versicherten:

Anschrift:

Geboren am: Versichertennummer:

Name der/des hörgeschädigten Angehörigen:

Es werden ein/zwei* Gebärdensprachdolmetscher für voraussichtlich (je) Stunden benötigt.

Grund: **

- der Einsatz soll bei einem Leistungserbringer im Ausland erfolgen
- der Einsatz soll im Inland durch einen nicht dem Einsatzort nächstgelegenen und verfügbaren Gebärdensprachdolmetscher erfolgen, weil:
.....
.....
.....

Es ist eine Doppelbesetzung geplant, weil

- der Einsatz länger als 60 Minuten andauert
- mehr als drei Personen (ohne Dolmetscher) beteiligt sind
- Sonstiges:

Dolmetscher (Name, PLZ, Ort):

Im Falle einer Doppelbesetzung
zweiter Dolmetscher (Name, PLZ, Ort):

Datum

Unterschrift des/der Versicherten

* Nichtzutreffendes bitte streichen ** Zutreffendes bitte ankreuzen

Bestätigung der Krankenkasse

Die Kosten des Einsatzes des/der Gebärdensprachdolmetscher(s/in) aus dem oben angeführten Anlass werden gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem vdek und dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland (BGN) e. V. vom 01.06.2017 übernommen.

Datum

Unterschrift der Krankenkasse